



Run my Accounts AG | Grundstrasse 16b | CH-8712 Stäfa

SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

Stäfa, 11. April 2018

Klärung Situation von elektronischen Belegen und der elektronischen Archivierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Ihrer Webseite <https://www.svazurich.ch/internet/de/home/firmen/arbeitgeberkontrolle.html> schreiben Sie, dass es im Rahmen von SVA-Revisionen genügt, elektronische Daten vorzulegen. Die ESTV Hauptabteilung MWST hat uns gegenüber mitgeteilt (Brief in der Beilage), dass es keine Pflicht zur digitalen Signatur von digitalen Belegen mehr gäbe. Die Papierrechnung, die gescannte Papierrechnung und die elektronische Rechnung seien gleichgestellt.

Unser Buchhaltungs-System enthält eine digitale Beleg-Ablage. Wir signieren Belege unserer Kunden mit einer GeBüV-Signatur und versehen diese mit einem Zeitstempel der Firma QuoVadis. Wir wissen, dass viele unserer Kunden die Papier-Originale am liebsten entsorgen würden – auch wenn wir dies bis anhin nicht empfehlen. Weil die ESTV Hauptabteilung MWST eine Vernichtung der Papier-Originale ermöglicht, haben wir uns gefragt, ob auch andere Behörden in der Praxis die Hürden für eine digitale Archivierung gesenkt haben und ebenfalls nicht mehr auf die Erfüllung von GeBüV Art. 9 I b bestehen. So lange hierzu unterschiedliche Auffassungen bestünden, wäre es für viele unserer Kunden trotz anderer Auffassung der Hauptabteilung MWST weiterhin notwendig, die Papier-Originale aufzubewahren.

Wir würden uns freuen, wenn Sie folgende Fragen beantworten könnten, damit bei uns und unseren Kunden im elektronischen Geschäftsverkehr eine bessere Sicherheit im Umgang mit digitalen Belegen entsteht:

1. Sieht die SVA Zürich auch keine Pflicht zur digitalen Signatur von elektronischen Belegen mehr?
2. Würde demnach auch eine ordnungsgemässe Buchführung nach Art. 957a OR genügen, um den Anforderungen einer SVA Revision zu entsprechen?
3. Verlangt die SVA Zürich bei Revisionen die vollständige Erfüllung der Voraussetzungen von GeBüV Art. 9 I b?
4. Erfordert die Praxis bei der Umsetzung der GeBüV Art. 9 I b 4 nach wie vor dokumentierte Abläufe und Verfahren sowie Hilfsinformationen wie Protokolle und Log Files?
5. Können Sie uns mitteilen, ob unter den Ausgleichskassen eine generelle interne Regelung zu den Anforderungen von elektronischen Dokumenten besteht, so dass Ihre Auskunft ev. auch bei der Arbeit mit anderen Ausgleichskassen Anwendung finden könnte?

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Hilfe!

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Brändle

Beilagen: Briefverkehr mit ESTV, Hauptabteilung MWST vom 1. resp. 21. Februar 2018.

A 8087 Zürich Post CH AG

Run my Accounts AG
Thomas Brändle
Grundstrasse 16b
8712 Stäfa

Ausgleichskasse

Oliver Sieger
Direktwahl 044 448 59 57
osi@svazurich.ch

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

Telefon 044 448 50 00
Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch

- ▶ Abr. Nr. FJ9.819
Run my Accounts AG

24. April 2018

- ▶ **Ihre Anfrage betreffend elektronischer Belege und Archivierung**
Keine speziellen Vorgaben

Guten Tag Herr Brändle

Im AHV Gesetz bestehen keine besonderen Anforderungen über die Buchführung der angeschlossenen Firmen. Demnach gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (betreffend Dokumentation insbesondere Art. 958f OR). In der Praxis erachten wir elektronische und physische Dokumente als gleichwertig. Ihre Fragen können wir somit wie folgt beantworten:

1. Es besteht unsererseits keine Pflicht zur Signatur von elektronischen Belegen. Für digitale Dokumente gelten bezüglich der Signatur die gleichen Regeln wie bei nicht-digitalen Dokumenten. In der Praxis werden oft Papierdokumente persönlich signiert. In den meisten Fällen besteht von Gesetzes wegen hierfür aber meistens keine Notwendigkeit. Solche in Papierform signierte Dokumente sind unsignierten Papierdokumenten gleichgestellt. Das gleiche Prinzip gilt für digitale Dokumente. Ausnahmen bestehen bei rechtsverbindlichen Dokumenten, bei denen von Gesetzes wegen für die Rechtsverbindlichkeit eine persönliche Signatur vorgeschrieben wird. In solchen Fällen ist auch bei digitalen Dokumenten eine entsprechende digitale Signatur erforderlich.
2. Eine ordnungsgemässe Buchführung nach Art 957a OR entspricht unseren Anforderungen.
3. Die Erfüllung der Voraussetzungen von GeBüV Art 9 I b ist wünschenswert, ist aber bei Arbeitgeberkontrollen aus praktischen Gründen nicht Voraussetzung. Der Revisor entscheidet vor Ort, ob anhand der vorhanden Unterlagen - unabhängig physisch oder elektronisch - eine ordnungsgemässe Revision durchgeführt werden kann.
4. Wie unter Punkt 3 dargelegt, wird dies nicht vorausgesetzt.

Bitte wenden

5. Es gibt keine generelle Regelung unter den Ausgleichskassen zu den Anforderungen von elektronischen Dokumenten im Rahmen von Arbeitgeberkontrollen.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben weitergeholfen zu haben und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Wir grüssen Sie freundlich.

SVA Zürich
Ausgleichskasse, Versicherungsbeiträge



Oliver Sieger